Königreich Preußen.

Ausführungsanweisung

für die

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Reiche eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf **sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.**

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49d a. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle der Ziffer 1 Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, } allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;

b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;

c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;

d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;

e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H., stehen;

c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5. I. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, **bis spätestens zum 28. Februar 1917** eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß. Ergibt diese Nachprüfung eine Unzuverlässigkeit der abgegebenen Anzeigen, oder hat sich bei früheren Erhebungen eine Unzuverlässigkeit der Anzeigen in dem betreffenden Zählbezirk ergeben, so ist die Nachprüfung möglichst auf sämtliche abgegebenen Anzeigen zu erstrecken.

5. II. Mit der Nachprüfung sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abstufungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu beauftragen. Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein **zuverlässiges** Ergebnis der so **außerordentlich wichtigen** Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben sich persönlich in die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstigen Aufbewahrungsorte zu begeben, in denen Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Über die Nachprüfung sind Listen nach besonderen Vordrucken aufzustellen, die den Kommunalverbänden mit den übrigen Erhebungsvordrucken zugehen werden. Die Kommunalverbände haben in diese Listen die Namen der Gemeinden und die Zu- und Vornamen der Betriebsinhaber einzutragen, bei denen die Nachprüfung vorgenommen werden soll, wobei auch die Gemeindevorstände nicht zu übergehen sein werden. Ferner haben sie in diesen Listen auf Grund der ihnen übersandten Gemeinde- (Zählbezirks-) Listen die von den betreffenden Betriebsinhabern am 15. Februar 1917 angegebenen Vorräte nachzuweisen.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die von ihnen festgestellten Vorräte in die Liste einzutragen, diese abzuschließen und bescheinigt an den Kommunalverband zurückzugeben.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

a) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste I
b) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) I
} für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlvorräte,

c) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste II
d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) II
} für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindeliste unter entsprechender Änderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindeliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

Bei den Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II ist eine Aufführung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Urschrift erforderlich, während für die anzufertigenden Abschriften die Angabe der Summen sämtlicher Gemeindelisten in einer Zeile als Kreissumme genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere Vorräte unberücksichtigt bleiben.

8. **Die Gemeindevorsteher** (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindelisten I und II sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten **bis spätestens zum 20. Februar 1917 dem** Landrat (Oberamtmann) einzusenden.

9. **Die Stadtkreise** übertragen die Schlußsummen der Gemeindelisten I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II und weisen in einer besonderen Summe die Vorräte nach, die sich in ihrem Gewahrsam oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die in Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die abgeschlossenen und bescheinigten Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung sind **bis spätestens zum 3. März 1917** an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, einzusenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeindelisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren,

10. **Die Landräte** (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Gemeinde- und Zählbezirkslisten wieder ein und tragen die Schlußsummen der Gemeindelisten I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Gemeindelisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

In einer besonderen Summe der Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind die Vorräte nachzuweisen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die in Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die Schlußsummen der abgeschlossenen Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind in die Reinschriften zu übertragen, und diese nach erfolgter Bescheinigung nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung **bis spätestens zum 3. März 1917** dem Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu übersenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeinde- und Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. **Die Landräte (Oberamtmänner) und Königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsvorsteher, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverbande gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.**

14. **Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.**

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. **von Schorlemer.**

Der Minister des Innern.
von Loebell.